

BMJ - StS DS (Stabsstelle für Datenschutz)

An das
Bundesministerium für
Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Mag. Jakob Wurm, EMLE
Sachbearbeiter

jakob.wurm@bmj.gv.at
+43 1 521 52-302917
Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an team.pr@bmj.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2024-0.736.064

Ihr Zeichen: 2023-0.546.459

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schifffahrtsgesetz 1997 und das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 geändert wird; Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundesministerium für Justiz – Stabsstelle Datenschutz aus datenschutzrechtlicher Sicht wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Die Übereinstimmung mit dem Recht der Europäischen Union (insb. hinsichtlich der Umsetzung der RL [EU] 2021/1187 über die Straffung von Maßnahmen zur rascheren Verwirklichung des transeuropäischen Verkehrsnetzes [TEN-V]) ist vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Art. I (Änderung des Schifffahrtsgesetzes):

Zu Z 4 (§ 4a Abs. 1):

Hinsichtlich des gemäß § 4a Abs. 1 zur Vollziehung der schifffahrtspolizeilichen Aufgaben einzurichtenden Kontrollregisters ist fraglich, ob sich die in diesem Zusammenhang erteilte Ermächtigung der Bundesministerin bzw. des Bundesministers für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, sich auch der Bundesrechenzentrum GmbH zu bedienen bzw. dass dies als gesetzlich übertragene Aufgabe im Sinne von § 2 BRZ Gesetz

gilt, tatsächlich als eine zulässige gesetzlich übertragene Aufgabe gemäß § 2 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Bundesrechenzentrum GmbH darstellt. Zu prüfen wäre, ob nicht vielmehr § 2 Abs. 6 leg.cit. einschlägig ist, wonach die Betrauung der Gesellschaft mit IT-Aufgaben zur Erfüllung von Aufgaben im hoheitlichen Bereich mittels Verordnung (im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen) zu erfolgen hätte.

Zudem ist unklar, in welcher datenschutzrechtlichen Rolle (etwa als Auftragsverarbeiter nach Art. 4 Z 8 DSGVO) die Bundesrechenzentrum GmbH tätig werden soll.

Zu Abs. 2:

Hinsichtlich der gemäß § 4a Abs. 2 im Kontrollregister zu verarbeitenden Daten wird angemerkt, dass eine demonstrative Aufzählung („insbesondere“) der zu verarbeitenden Daten datenschutzrechtlich problematisch ist, da für die datenschutzrechtlich betroffene Person nicht eindeutig hervorgeht, ob nicht allenfalls auch andere Daten erfasst werden. Die im Kontrollregister zu verarbeitenden Daten sollten abschließend im Gesetz aufgelistet werden.

Hingewiesen wird idZ auf die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes, wonach eine Ermächtigungsnorm zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß § 1 Abs. 2 DSG ausreichend präzise, also für jedermann vorhersehbar, bezeichnen muss, unter welchen Voraussetzungen die Ermittlung bzw. die Verarbeitung der Daten für die Wahrnehmung konkreter Verwaltungsaufgaben zulässig ist (VfSlg. 18.146/2007, 16.369/2001; zuletzt Erkenntnis vom 11.12.2019, G 72-74/2019 ua., Rz 64 ff). Der jeweilige Gesetzgeber muss somit materienspezifische Regelungen vorsehen, mit denen zulässige Eingriffe in das Grundrecht auf Datenschutz konkretisiert und begrenzt werden. Eingriffe in das Grundrecht auf Datenschutz dürfen zudem jeweils nur in der gelindesten, zum Ziel führenden Art vorgenommen werden – die Daten müssen also für den Zweck der jeweiligen Verarbeitung erheblich und auf das notwendige Maß beschränkt sein.

Zu Abs. 3:

Hinsichtlich der in § 4a Abs. 3 vorgesehenen Kann-Bestimmung zur Verknüpfung von Eintragungen in das Kontrollregister mit dem elektronischen Akt des Bundes (ELAK) erscheint zunächst unklar, ob damit eine ausreichend taugliche Grundlage für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO geschaffen wird, da grundsätzlich die Eintragung in das Kontrollregister von der Datenverarbeitung im Rahmen der ELAK-Anwendung zu unterscheiden ist und die bloße Anordnung, dass eine Verknüpfung hergestellt

werden kann, nicht ausreichend präzisiert, auf welcher Rechtsgrundlage die Datenverarbeitung erfolgt.

Fraglich ist zudem, was mit einer solchen „Verknüpfung“ im Hinblick auf die damit verbundene Datenverarbeitung konkret gemeint ist. Nach der vorgeschlagenen Bestimmung ist etwa nicht eindeutig klar, ob alle oder nur punktuelle Eintragungen in das Kontrollregister mit dem ELAK „verknüpft“ werden sollen und ob es damit zu einer parallelen Datenverarbeitung kommt. Fraglich erscheint auch, ob jene öffentlichen Stellen, die zur Eintragung in das Kontrollregister ermächtigt sind (gemäß § 4a Abs. 1 sind dies „die zur Vollziehung der schiffahrtspolizeilichen Aufgaben gem. § 38 Abs. 2 zuständigen Organe [Organe der Schifffahrtssaufsicht und Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes]) damit auch technisch Zugangsberechtigungen für ELAK-Anwendungen des Bundes erhalten sollen. Eine entsprechende Klarstellung wäre jedenfalls erforderlich. Der allgemein gehaltene Hinweis in den Erläuterungen, wonach der „Schutz personenbezogener Daten durch eine Beschränkung der Zugriffsrechte und technische Vorkehrungen erreicht“ werde, kann in diesem Zusammenhang nicht nachvollzogen werden.

Weiters scheint nicht klar, wer dafür zuständig ist, diese „Verknüpfung“ rechtlich verbindlich einzurichten.

Im Übrigen wird angemerkt, dass durch die Einrichtung des Kontrollregisters und die „Verknüpfung“ des Kontrollregisters mit dem elektronischen Akt des Bundes ein potentiell es Spannungsverhältnis mit den Grundsätzen der Datenminimierung und der Zweckbindung (Art. 5 Abs. 1 lit. b und c DSGVO) besteht, wonach personenbezogene Daten nur verarbeitet (bzw. übermittelt) werden dürfen, wenn dies für die Erreichung des Zwecks unbedingt erforderlich ist. Der bloße Verweis im allgemeinen Teil der Erläuterungen auf einen Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung ist in diesem Zusammenhang als Begründung nicht ausreichend.

Zu Abs. 4:

Hinsichtlich der Bestimmung des § 4a Abs. 4, wonach den „zuständigen Stellen des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie sowie des Bundesministeriums für Inneres“ ein jederzeitiger Zugriff „gemäß den spezifischen Zugangsbereichen“ zu gewähren ist, ist festzuhalten, dass diese Regelung im Lichte der oben zitierten Judikatur des Verfassungsgerichtshofes jedenfalls zu unbestimmt ist. Insbesondere ist nicht ausreichend präzise definiert, welche „zuständigen Stellen“ zu welchem

konkreten Zweck auf welche Daten zugreifen können sollen. Überdies erscheint der jederzeitige (umfassende) Zugriff überschießend und sollte entsprechend präzisiert werden.

Zu Abs. 5:

Hinsichtlich der Bestimmung des § 4a Abs. 5, wonach die im Register erfassten Daten an Zollbehörden, Finanzpolizei und Verkehrs-Arbeitsinspektorat übermittelt werden können, gilt ebenfalls, dass diese umfangreiche Datenübermittlung im Lichte der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes überschießend scheint. Es wäre daher eine einschränkende Präzisierung der Datenübermittlung unter Angabe eines konkreten Zwecks für die Datenübermittlung an diese Stellen vorzunehmen.

Zu Z 22 (§ 85a):

Das in § 85a näher definierte Verzeichnis enthält zweifellos personenbezogene Daten (insb. betreffend Schulung von Schiffsführerinnen bzw. Schiffsführern sowie Unternehmensdaten). Dass die Daten über eine natürliche bzw. juristische Person (erst) zehn Jahre nach Beendigung des Betriebes zu löschen sind, erscheint zumindest erläuterungsbedürftig. Der in den Erläuterungen diesbezüglich enthaltene Verweis auf die „Nachvollziehbarkeit der Historie“ als Begründung für die lange Speicherdauer erscheint in diesem Zusammenhang nicht ausreichend.

Zu Z 23 (§ 112 Abs. 5):

Die jederzeitige Einsichtsmöglichkeit in das Verzeichnis der Zulassungsurkunden für Sportfahrzeuge im Wege des Datenfernverkehrs für Organe gemäß § 38 Abs. 2 kann ohne Angabe eines Zwecks nicht ausreichend nachvollzogen werden. Unklar scheint, welche Datensicherheitsmaßnahmen (zB Zugriffsbeschränkungen oder Protokollierungspflichten iHa Abfragen) getroffen werden, um einen unberechtigten Zugriff zu verhindern.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

30. Oktober 2024

Für die Bundesministerin:

Mag. Dr. Eckhard RIEDL

Elektronisch gefertigt

